



CANTON DU VALAIS
KANTON UR

Département de l'économie et de la formation
Departement für Volkswirtschaft und Bildung



2020.6112

WEISUNGEN
vom 2. August 2021
für den Sprachtausch
von Schülern der Kollegien des Ober- und Unterwallis

Im vorliegenden Dokument gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion ausnahmslos für Mann und Frau.

Eingesehen das allgemeine Reglement über die Mittelschulen vom 17. Dezember 2003, insbesondere Artikel 7a Absatz 2.

1. ALLGEMEINES

Ein Schüleraustausch zwischen dem Ober- und Unterwallis ist vom 1. bis zum 4. Schuljahr, je nach Aufnahmekapazität der Kollegien, möglich.

Die Vormeinung der Schuldirektion der Stammschule ist unerlässlich. Bei Nichtbeachtung der offiziellen Verfahren kann der Schüler nicht von den Vorteilen, die der Status des Austauschschülers bietet, profitieren.

Während seiner Zeit am Kollegium ist der Status des Austauschschülers nur für ein Jahr gültig. Schüler, die ihre Ausbildung im Kollegium der anderen Sprache fortsetzen wollen, gelten nicht mehr als Austauschschüler und unterliegen den gleichen Bedingungen wie ihre Klassenkameraden.

2. ANSPRUCH AUF DEN STATUS DES AUSTAUSCHSCHÜLERS

Um den Status des Austauschschülers beanspruchen zu können, müssen Kandidaten im Prinzip ihre ganze obligatorische Schulzeit im Schulsystem und der Sprache des anderen Kantonsteils absolviert haben.

Sonderfälle:

Schüler, die ihre ganze obligatorische Schulzeit in den deutschsprachigen Klassen von Sitten oder Siders absolviert haben und ihre Schulzeit in einem Kollegium im Unterwallis fortsetzen möchten, haben Anrecht auf den Status des Austauschschülers.

Schüler, die das letzte OS-Schuljahr in Immersion im anderen Kantonsteil absolviert haben, haben bei Eintritt in die 1. Klasse Anrecht auf den Status des Austauschschülers, wenn sie ein Kollegium im Sprachteil des Kantons besuchen, in dem sie ihr Immersionsjahr absolviert haben. Schüler, die gemäss Art. 27 Abs. 6 der Verordnung über die überregionalen Strukturen der Orientierungsschule zwei Jahre OS in Immersion absolviert haben, können bei Eintritt in die 1. Klasse eines Kollegiums im Sprachteil des Kantons, in dem sie ihre Immersionsjahre absolviert haben, nicht vom Status eines Austauschschülers profitieren.

Schüler, die eine zweisprachige Schulzeit absolviert haben und ihre Schulzeit in einem Kollegium im Oberwallis (französischsprachige Schüler) oder im Unterwallis (deutschsprachige Schüler) fortsetzen möchten, haben Anrecht auf den Status des Austauschschülers.

Sonderfälle müssen der Dienststelle für Unterrichtswesen zum Zeitpunkt der Anmeldung unterbreitet werden.

3. STATUS DES AUSTAUSCHSCHÜLERS

3.1 Während des Austauschjahres

Die im ersten Semester erhaltenen Noten haben indikativen Charakter. Grundsätzlich werden nur die Noten des zweiten Semesters berücksichtigt.

3.1.1 Austauschschüler im 1. Jahr

Der Austauschschüler im 1. Jahr wird auf Antrag vom Unterricht in der ersten Fremdsprache befreit (Deutsch im Unterwallis und Französisch im Oberwallis). Der Schüler hat aber die Prüfungen in diesem Fach zu absolvieren. Die erreichte Note zählt für die Promotion.

Anstelle des Unterrichts im Fach Sprache I des Gastkollegiums (Französisch im Unterwallis und Deutsch im Oberwallis) besucht der Austauschschüler Kurse, die speziell für ihn konzipiert werden. Diese Kurse werden vom Gastkollegium organisiert. Es handelt sich dabei um **Stützunterricht** und möglicherweise um einen **spezifischen Kurs**, wenn mehr als zwölf Austauschschüler im 1. Jahr eingeschrieben sind.

Stützunterricht

Für den Austauschschüler im Unterwallis ist folgender Kurs vorgesehen: **Stützunterricht** in Französisch von drei Wochenstunden pro Schuljahr gemäss dem kantonalen Lehrplan der ersten Klasse des Kollegiums Spiritus Sanctus in Brig. Die erreichte Französischnote zählt für die Promotion. Der Kurs ist obligatorisch.

Für den Austauschschüler im Oberwallis ist folgender Kurs vorgesehen: **Stützunterricht** in Deutsch von drei Wochenstunden pro Schuljahr gemäss dem kantonalen Lehrplan der ersten Klasse. Die erreichte Deutschnote zählt für die Promotion. Der Kurs ist obligatorisch.

Eine mögliche **Jahresprüfung** im Fach Sprache I zählt zu 50% im 2. Semester.

Spezifischer Kurs

Ein **spezifischer Kurs** (Deutsch für Französischsprachige und Französisch für Deutschsprachige) ersetzt den Unterricht im Fach Sprache I für Schüler, die eine Dispens beantragt haben. Dieser Kurs ist obligatorisch und richtet sich ausschliesslich an Austauschschüler im ersten Jahr.

3.1.2 Austauschschüler im 2. und 3. Jahr

Der Austauschschüler im 2. und 3. Schuljahr wird auf Antrag von den Kursen der 1. Fremdsprache befreit (Deutsch im Unterwallis und Französisch im Oberwallis). Der Schüler hat aber die Prüfungen in diesem Fach zu absolvieren. Die erreichte Note zählt für die Promotion.

Stützunterricht

Für den Austauschschüler im Unterwallis ist folgender Kurs vorgesehen: **Stützunterricht** in Französisch von drei Wochenstunden pro Schuljahr gemäss dem kantonalen Lehrplan der 2. und 3. Klasse des Kollegiums Spiritus Sanctus in Brig. Die erreichte Französischnote zählt für die Promotion. Der Kurs ist obligatorisch.

Für den Austauschschüler im Oberwallis ist folgender Kurs vorgesehen: **ein Stützunterricht** in Deutsch von drei Wochenstunden pro Schuljahr gemäss dem kantonalen Lehrplan der 2. und 3. Klasse. Die erreichte Deutschnote zählt für die Promotion. Der Kurs ist obligatorisch.

3.1.3 Austauschschüler im 4. Jahr

Der Austauschschüler im 4. Jahr erhält keinen Stützunterricht. Er besucht den Unterricht im Fach Sprache I des Gastkollegiums.

Der Schüler, der sich für das 4. Schuljahr anmeldet, verpflichtet sich, seine Schulzeit an der Gastschule zu beenden.

3.2 Rückkehr zum Stammkollegium

Bei der Rückkehr in sein Stammkollegium obliegt es dem Schüler, nötigenfalls Stoff nachzuholen.

3.2.1 Fächer, die nach dem Austauschjahr nicht mehr unterrichtet werden

Für Fächer, die nach dem 3. Jahr nicht mehr unterrichtet werden, setzt sich die Maturitätsnote aus dem Durchschnitt der im 2. Jahr erzielten Note und der im Austauschjahr am Gastkollegium erzielten Note zu gleichen Teilen zusammen.

3.2.2 Promovierte Schüler im Austauschjahr

Der im Gastkollegium promovierte Schüler setzt seine Schulzeit normal und ohne Status des Austauschschülers im Kollegium seiner Wahl fort.

3.2.3 Nicht promovierte Schüler im Austauschjahr

Der Schüler, der den Mindestanforderungen am Ende des Austauschjahres nicht genügt, wiederholt das Schuljahr in seinem Stammkollegium bzw. im Gastkollegium, wenn er entscheidet, ein weiteres Jahr im anderen Kantonsteil zu absolvieren. Er verliert in diesem Fall aber den Status des Austauschschülers.

4. ANMELDUNG

Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr bis zum 15. Februar mittels des dazu vorgesehenen Formulars. Die Orientierungsschule schickt das vollständige und unterzeichnete Originaldossier dem Kollegium zu. Innert derselben Frist ist eine gescannte Kopie an das Büro für Sprachaustausch zu richten (bel-bsa@admin.vs.ch).

5. INFORMATIONEN

Bei Fragen betreffend Kollegium und Unterkunft (Internat, Gastfamilie, Austausch usw.) ist das Büro für Sprachaustausch zuständig, das eng mit dem Rektorat der jeweiligen Einrichtung zusammenarbeitet.

6. RECHTSMITTEL

Bei Streitigkeiten, die bei der Auslegung der vorliegenden Weisungen entstehen könnten, ist der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung zuständig. Beschwerdeinstanz ist der Staatsrat.

7. INKRAFTTRETEN UND AUFHEBUNG

Diese Weisungen treten auf den Schuljahresbeginn 2021-2022 in Kraft. Sie heben die Weisungen vom 16. Januar 2017 betreffend den Sprachaustausch von Schülern der Kollegien des Ober- und Unterwallis auf.

Sitten, den 2. August 2021


Christophe Darbellay
Staatsrat